

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Juni 1866.)

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben betreffend Truppenaufgebote erlassen.

„Titl. I

„Es ist im Sinn und Geiste unserer Wehrverfassung gelegen, daß bei bloß partiellen Aufgeboten für Grenzbesetzungen, Okkupationen u. s. w. jeweilen nur die jüngste wehrfähige Mannschaft verwendet werden solle. Wir halten es daher für angemessen, für den Fall, daß für eine bloße Grenzbesetzung Truppenaufgebote erfolgen sollten, die Truppen in ihrem reglementarischen Stande einrücken zu lassen, so daß es den Kantonen möglich wird, die ältern Jahrgänge des Auszuges zurückzulassen. Dabei ist selbstverständlich, daß die Ueberzähligen so in Bereitschaft zu halten sind, daß jederzeit über dieselben verfügt werden kann. Es lassen sich auf diese Weise die Anfänge der personellen Depots bilden, aus welchen im Kriegsfall den Korps eine gewisse Zahl von Ueberzähligen zugetheilt werden soll, und aus welchen der Nachschub für den Abgang stattzufinden haben wird.

„Für den Fall größerer Aufgebote behalten wir uns vor, die zuzulassende Anzahl Ueberzähliger für die Korps zu bestimmen, sowie wir uns vorbehalten müssen, im Falle des Aufgebotes der Reserve die Depotmannschaft der betreffenden Auszüglerbataillone in die Reservekorps einreihen und aus den Ueberzähligen der Reserve in gleicher Weise Depots bilden zu lassen, wie es für den Auszug geschehen wird.

„Im Falle, daß der Bund genöthigt sein sollte, auch die Reserve- und Landwehrkorps einzuberufen, glauben wir schon jetzt ein Verhältniß regeln zu sollen, über welches bisher keine Vorschriften bestanden haben; es betrifft dies die überzähligen Cadres in der Reserve und Landwehr.

„Bekanntlich weisen in diesen Altersklassen die Korps der meisten Kantone, namentlich in den höhern Offiziers- und Unteroffiziersgraden, eine Menge von Ueberzähligen auf, während die unteren Grade oft nicht besetzt sind. Dies hat nun die Kantone bei der Einberufung der Korps oft veranlaßt, die überzähligen Gradritten der höhern Grade zu entlassen und für die bei den untern Graden bestehenden Lücken neue

Wahlen zu treffen. Wir brauchen nicht darauf hinzuweisen, daß dies für den Ernstfall ein verkehrtes System wäre, indem so oft die besten Cadres beseitigt würden. Es sollten daher im Falle einer Einberufung von Reserve- und Landwehrkorps die überzähligen Cadres der höhern Grade alle beibehalten und so weit nothwendig zur Verrichtung der Funktionen der allfällig fehlenden Cadres der niedern Grade verwendet werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß den Betreffenden die Kompetenzen und der Sold ihres Grades gewahrt bleiben soll.

„Mit Rücksicht auf das Gesagte ertheilen wir Ihnen folgende Weisungen:

1. Die für bloße Grenzbesetzungen verwendeten Korps haben in reglementarischer Stärke einzurücken.
2. Die Ueberzähligen, die Nachzügler und die inzwischen nachgezogenen Rekruten sind in eigene Depotskontrollen einzutragen. Diese Mannschaft ist bestimmt, kantonale Depots zu bilden und wird, besondere Verfügungen vorbehalten, nicht unter die Waffen berufen, bleibt aber auf Piket und ist für den Fall bereit zu halten, als der Bundesrath, beziehungsweise der Obergeneral, über dieselbe verfügen wollte, sei es zum Behufe, die Korps mit einer gewissen Prozentanzahl von Ueberzähligen zu versehen, sei es, um eidg. Depots zu bilden u. s. w. Dem betreffenden Divisionär ist auf dessen Verlangen eine Abschrift der Depotkontrollen der unter seinem Kommando stehenden Korps zuzustellen.
3. Bei größeren Aufgeböten bleibt es dem Bundesrath, beziehungsweise dem General, vorbehalten, die zu den Korps zuzulassende Prozentanzahl von Ueberzähligen zu fixiren.
4. Die überzähligen Offiziere und Unteroffiziere der Kompagnien der Reserve- und Landwehrkorps sind bei einem eidgenössischen Dienst mit ihren Korps einzuberufen und werden alle nach ihrem Grade besoldet.
5. Solche überzählige Cadres haben den Dienst zu versehen, der ihnen angewiesen werden wird. Bei 4 Hauptleuten der gleichen Kompagnie z. B. versieht der älteste den Dienst als Kompagniechef, der zweitälteste als Oberlieutenant u. s. w.
6. Bei der Bildung des großen und kleinen Stabes der Bataillone ist in gleichem Sinne zu verfahren, so daß z. B. ein überzähliger Major den Dienst als Aidemajor zu versehen hat.

„Indem wir Sie ersuchen, die nöthigen Vorbereitungen für die Vollziehung dieser Weisungen zu treffen, empfehlen wir Ihnen, schon bei den Instruktionsübungen im Sinne derselben zu handeln, und benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 16. Juni 1866.)

Der Bundesrath hat für nöthig gefunden, das Bataillon 63 (St. Gallen) von der 23. Brigade der VIII. Division und die Scharfschützenkompagnie No. 12 von Glarus sofort zur Bewachung der südöstlichen Schweizergrenze aufzubieten.

---

Behufs Handhabung der Neutralität der Schweiz hat der Bundesrath eine Verordnung erlassen, und deren unverzügliche Zusendung an die Kantone zur dortigen allgemeinen Bekanntmachung beschlossen.

---

(Vom 18. Juni 1866.)

Die Regierung von St. Gallen hat mit Schreiben vom 13. dies dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß Herr Fürsprecher August Suter, Mitglied der Kassationsbehörde, von Krummenau, in St. Gallen, am 10. gleichen Monats vom XXIX. eidgenössischen Wahlkreise zu einem Mitgliede des Nationalrathes, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Paravizin Hilty, gewählt worden sei.

---

Herr Nationalrath Graf, in Diesstal, hat mit Zuschrift vom 14. d. Mts. dem Bundesrathe angezeigt, daß er in seiner jetzigen Eigenschaft als Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft nach § 58 der dortigen Staatsverfassung seinen Austritt aus dem Nationalrathe nehmen müsse.

---

(Vom 19. Juni 1866.)

Das königlich württembergische Ministerium hat unterm 2. d. Mts. die Erklärung abgegeben, daß das Königreich Württemberg dem am 22. August 1864 in Genf abgeschlossenen internationalen Vertrage für Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs beigetreten sei.

---

Als Telegraphist in Glarus wählte der Bundesrath den bisherigen 3. Telegraphisten in Zürich, Hrn. Matthias Friedrich, von Ellikon (Zürich).

---

(Vom 20. Juni 1866.)

Der Bundesrath hat die Vierpfünder-Gebirgsbatterie Nro. 26 von Graubünden, sowie den Kriegskommissär der VIII. Division, Hrn. Major Joh. Gamser von Chur, in Dienst berufen.

---

Der Bundesrath beschloß, bei der nächsten Bundesversammlung auf Gewährleistung der von der Landsgemeinde des Kantons Glarus am 6. Mai d. J. abgeänderten Paragraphen 46, 50 und 51 der dortigen Staatsverfassung anzutragen.

---

(Vom 22. Juni 1866.)

Der Bundesrath hat seinem Postdepartement die Ermächtigung ertheilt, auf der Station Cham (Zug) ein Eisenbahntelegraphenbureau zu errichten, sowie mit der Regierung von St. Gallen über Errichtung von Telegraphenbureauz in St. Peterzell und Wald-Schönengrund in Unterhandlung zu treten, und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1866
Date	
Data	
Seite	146-149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 138

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.